



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 11

Brilon, 30. November 2022

Jahrgang 52

### INHALT:

- 1.) 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 2.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Impuls Küchen GmbH, Hinterm Gallberg 6, 59929 auf Erteilung der Baugenehmigung für die temporäre Aufstellung (maximal 12 Monate) von vier Flüssiggastankbehältern auf dem Flurstück in der Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1195, Hinterm Gallberg 6

- 3.) Öffentliche Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle „Aufm Kirchloh“ (Gemarkung Brilon, Flur 24, Flurstück 160)

- 4.) Öffentliche Bekanntmachung über die Kraftloserklärung eines Dienstausweises (Nr. 144)

- 5.) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW gegen letzten Halter des Opel Vectra (silberfarben)

- 6.) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW gegen Herrn Rene Roncadin

- 7.) Bekanntmachung der Satzung vom 25.11.2022 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuersatzung in der Stadt Brilon vom 26.01.2018 (Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Brilon vom 26.01.2018)

# Bekanntmachung

## **111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, “Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 “Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. März 2022 die parallele Aufstellung der o. g. 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 “Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke” gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 2 / Jg. 52 am 16.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

**Ziel der Planverfahren** ist es, einem am Gallbergweg ansässigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Standortsicherung eine gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich Streitfeld “westlich der Hunderbecke” zur Verfügung zu stellen. Neben den firmeneigenen Grundstücken der Antragstellerin werden auch Flurstücke Dritter sowie Kleinparzellen entlang der Bundesstraße in die Bauleitplanung einbezogen, um eine Lückenschließung/Abrundung zu erreichen.

Das Vorhabengebiet ist östlich der Möhnestraße und verkehrsgünstig an der unmittelbar westlich vorbeiführenden B 480 gelegen. Es befindet sich nördlich der Straße Ostring im Bereich der ehemaligen Klärteiche und wird im Norden von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Die östliche Grenze bildet die Fläche des Ver- und Entsorgungsbetriebes. Westlich schließt sich der Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b “Erweiterung Streitfeld” an.

Der ca. **2,78 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst:

1. den beantragten Erweiterungsbereich mit zwei nördlich an den Bebauungsplan Brilon- Stadt Nr. 129 b angrenzenden Grundstücken: Flur 8, Flurstücke 353 (östlich der B 480 verlaufende Verkehrsbegleitfläche) und 141 (landwirtschaftliche Fläche)
2. die im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellten Flächen: Flur 8, Flurstücke 142 und 144 (jeweils tlw.), 510 und 511
3. die Grundstücke der Verkehrsflächen: Flur 8, Flurstücke 506, 507, 508 (tlw.) und 509 (tlw.)

Das ca. **4,4 ha große Bebauungsplangebiet** umfasst zusätzlich zu dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes die Grundstücke Flur 8, Flurstücke 485, 486, 488, 490, 512, 513 sowie die Verkehrsflächen Flur 8 Flurstücke 503, 504, 505 und 509 und Flur 61 Flurstücke 601 und 604.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 1,92 ha großen "Fläche für Versorgungsanlagen; Abwasser" und eine ca. 0,86 ha großen "Fläche für die Landwirtschaft" in eine ca. 2,78 ha große "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 08. Dezember 2022, um 18:30 Uhr  
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23),  
Am Markt 1 in 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

#### **Hinweis zur aktuellen Pandemielage**

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung **empfohlen**, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 23. November 2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Huxoll  
1. Beigeordneter

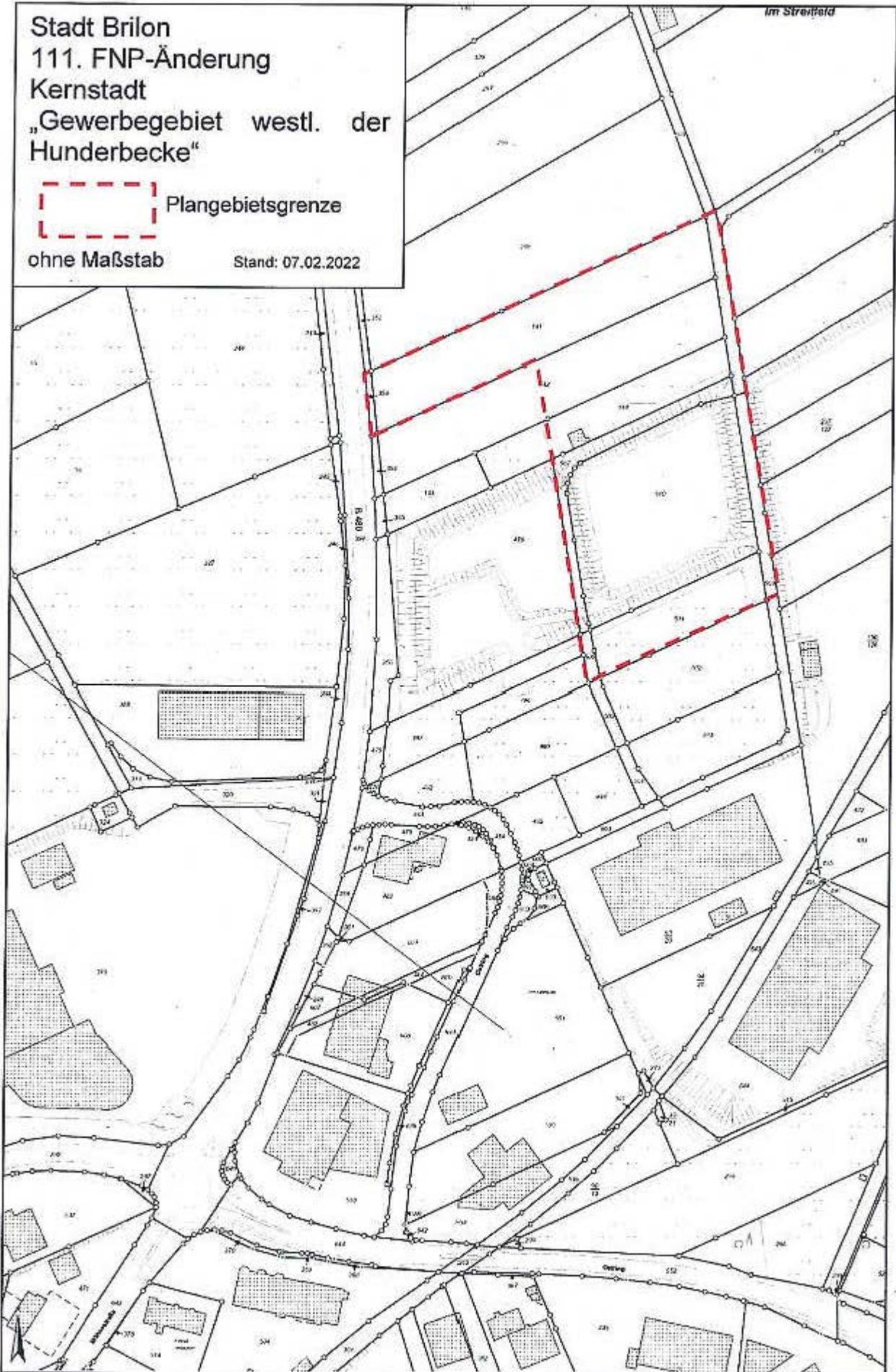
Stadt Brilon  
111. FNP-Änderung  
Kernstadt  
„Gewerbegebiet westl. der  
Hunderbecke“



Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 07.02.2022



Stadt Brilon  
Bebauungsplan Brilon Nr. 149  
„Gewerbegebiet westl. der  
Hunderbecke“



Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 01.02.2022



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Firma Impuls Küchen GmbH, Hinterm Gallberg 6, 59929 Brilon auf Erteilung der Baugenehmigung für die temporäre Aufstellung (maximal 12 Monate) von vier Flüssigkeitsgastankbehältern auf dem Flurstück in der Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1195**

Die Impuls Küchen GmbH, Hinterm Gallberg 6, 59929 Brilon stellte am 19.09.2022 einen Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für die temporäre Aufstellung von vier Flüssigkeitsgastankbehältern für maximal 12 Monate auf dem Grundstück in der Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1195. Jeder Behälter hat ein Volumen von 6,4 cbm, insgesamt somit 25,6 cbm mit einem Gesamtgewicht von 4 x 2.900 kg, insgesamt somit 11,6 to.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung führt derartige Anlagen in der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtige Vorhaben“ unter der Ziffer 9.1.1.3 auf (Lagerung von Stoffen und Gemischen in einer Menge von 3 to bis weniger als 30 to). In solchen Fällen ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Für derartige Anlagen ist die 4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 9.1.1.2 zu beachten. Danach ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Da die Nutzungsdauer der Anlage weniger als 12 Monate betragen soll, kann gem. § 1 der 4. BImSchV auf ein Verfahren nach dem BImSchG verzichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der für den Immissionsschutz zuständigen Abteilung des Hochsauerlandkreises (FD 42). Die Stadt Brilon ist als Genehmigungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers. Planungsrechtlich liegt das zur Bebauung anstehende Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Brilon Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdener Weg“ in einem ausgewiesenen GI-Gebiet. Das Vorhaben soll auf dem vollständig versiegelten Betriebsgrundstück innerhalb der überbaubaren Flächen realisiert werden. Es befindet sich nicht in einem Wasser- oder Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Solch besonders schützenswerte Gebiete grenzen auch nicht an.

Die Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2022, AZ.: 42.40509-2022-04, mitgeteilt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die Erteilung der Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon keine Bedenken bestehen.

Es wird daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Brilon, den 08.11.2022

Stadt Brilon

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



## Bekanntmachung

über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle

»Aufm Kirchloh«, Gemarkung Brilon, Flur 24, Flurstück 160 in einer Größe von 3035 qm.

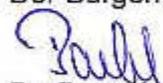
Die Einziehung der genannten Wegeparzelle wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon, Bahnhofstraße 33, 1. Obergeschoss, Raum 11 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

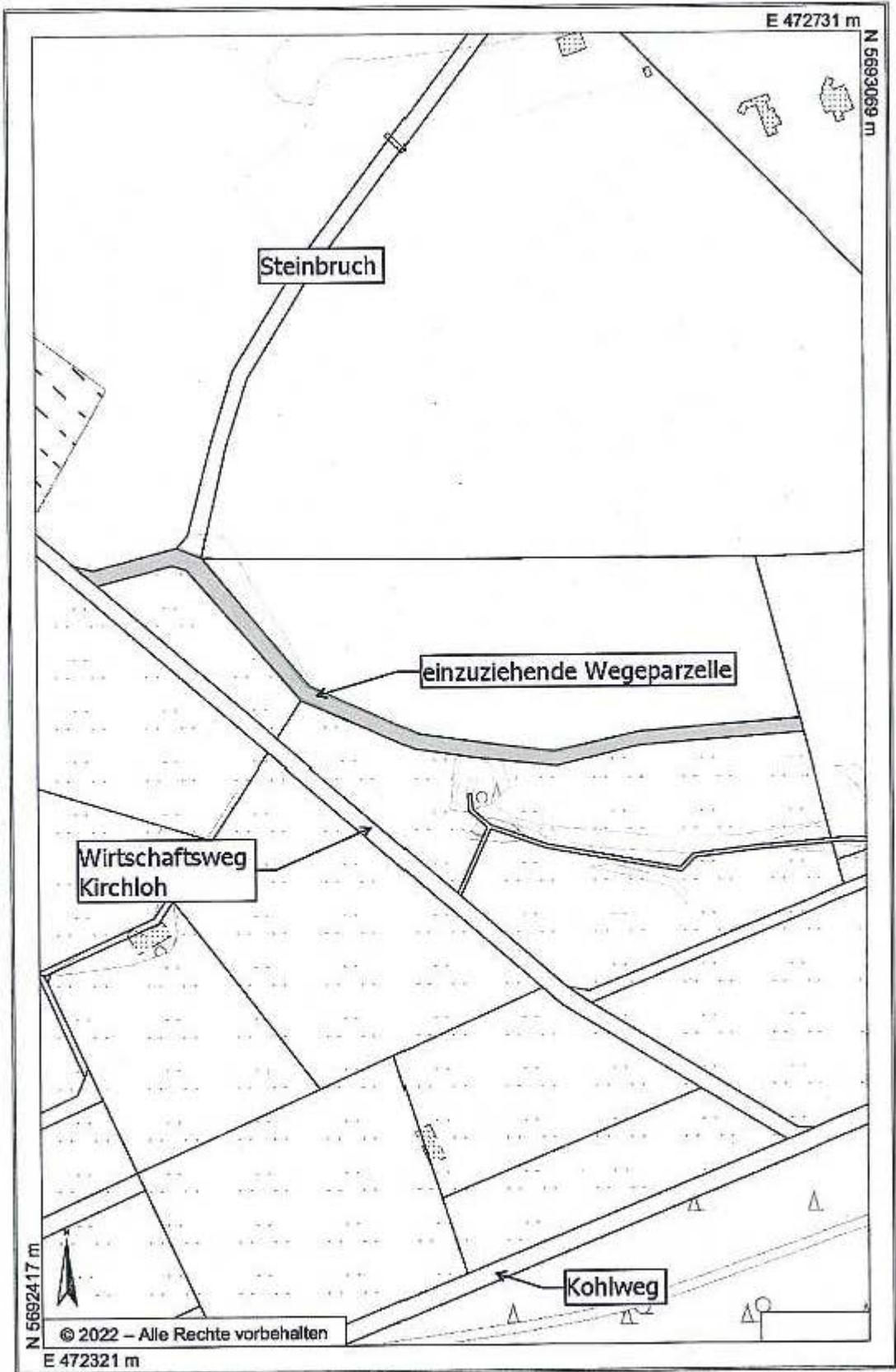
Brilon, den 22. November 2022

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



Anlage



## Kraftloserklärung eines Dienstausweises (Nr. 144)

Der

Dienstausweis Nr. 144, Inhaber Herr Markus Kotek, Angestellter Stadtforstbetrieb, ausgestellt durch den Bürgermeister der Stadt Brilon am 14.01.2019, Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2022,

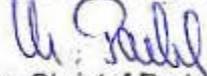
ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden oder sich Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung ergeben, wird gebeten, unmittelbar die Stadtverwaltung Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon zu informieren.

Brilon, 22. November 2022

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen den letzten Halter des Fahrzeuges Opel Vectra, Farbe Silber, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, habe ich am 27.10.2022 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen III/32) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Die Verfügung liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Diese Verfügung gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klageerhebung enthalten. Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 03.11.2022  
Aktenzeichen: 32-50-08 / 01-2022

Im Auftrag

Wrede





**Stadt Brilon**  
Der Bürgermeister  
Örtl. Ordnungsbehörde

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Rene Roncadin, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, zuletzt wohnhaft Ziegelhüttenstraße 13 in 63768 Hösbach, habe ich am 21.11.2022 einen Bescheid (Aktenzeichen 32-50-04) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Die Verfügung liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Diese Verfügung gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klageerhebung enthalten. Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 21.11.2022  
Aktenzeichen: 32-50-04

Im Auftrag

Wrede





---

**Satzung zur Aufhebung**  
**der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer**  
**in der Stadt Brilon vom 26.01.2018**

**(Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Brilon vom 26.01.2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 24. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Brilon (Wettbürosteuersatzung) vom 26.01.2018 wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung vom 25.11.2022 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuersatzung in der Stadt Brilon vom 26.01.2018 (Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Brilon vom 26.01.2018) mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 24.11.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachungsverordnung, in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung vom 25.11.2022 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuersatzung in der Stadt Brilon vom 26.01.2018 (Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Brilon vom 26.01.2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 25.11.2022

Der Bürgermeister:

  
Dr. Bartsch